

56850 Raversbeuren

Tel.: 06543/989 706

Fax: 06543/989 905

Birgit Michel und Achim Weyrich, Hof Hunsrückhöhe,
56850 Raversbeuren

Mail: Achim.Weyrich@web.de

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Pet 3-15-15-8214-013953
Stellungnahme zu Kommentar des BMGS

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

vielen Dank für die Zusendung des Kommentars des BMGS und die Gelegenheit dazu unsere Meinung vorzubringen.

Das BMGS geht nicht auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 28.11.1990) und des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 6.10.1988) ein, welche eindeutige Bezüge zwischen dem Erziehungsgeldgesetz und der Gewährung von Kindererziehungszeiten aufstellen, deren Anwendung allerdings heute aktualisiert werden müssten.

Am Beispiel der Gruppe von leiblichen Eltern, die gerne einen „größeren Gestaltungsspielraum“ in Anspruch nehmen möchten, zeigt sich dass es immer Abgrenzungsprobleme gibt! Allerdings ist es nicht Ziel unserer Initiative individuelle Gestaltungsspielräume zu eröffnen, sondern ganz klar Adoptiveltern innerhalb eines Zeitkorridors der beispielsweise ersten 8 Lebensjahre (analog BErzG) die Möglichkeit zu geben die vollen 3 Jahre Kindererziehungszeiten, ohne weitere Auswahlmöglichkeiten, **ab in Obhutnahme** der Kinder in Anspruch zu nehmen. Unserer Initiative geht es nicht um Anpassung gesetzlicher Möglichkeiten an persönliche und somit individuelle Situationen oder Präferenzen, sondern um eine längst überfällige Angleichung, die allein im Zeitraum von 1991 bis 2001 für über 30.000 Adoptiveltern relevant ist. Es ist die Sache des Gesetzgebers sachlich begründete Kriterien aufzustellen um das Ausufern von Forderungen einzugrenzen.

Das Argument der sog. "Doppelanrechnung" trifft bei Auslandsadoptionen nicht zu. Bei Inlandsadoptionen besteht ein gegen Null tendierendes "Risiko" dafür. Ein Kind, das tatsächlich mehrfach adoptiert wird oder beispielsweise 2 Jahre bei leiblichen Eltern lebt und dann adoptiert wird, hat ohnehin genug mitbekommen, dass es eines erhöhten Betreuungsaufwandes bedarf. Findet es eine Adoptivfamilie spart die Gesellschaft alleine

durch die Aufnahme in eine intakte Familie zweifellos mehr Geld, als sie für die Kindererziehungszeiten investieren muss.

Ab dem 3. Lebensjahr gibt es tatsächlich Betreuungseinrichtungen für alle Kinder. Somit ist es zumindest theoretisch nicht mehr erforderlich, dass ein Elternteil zuhause bleibt. Darauf kommt es bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten aber gar nicht an. Denn auch leibliche Eltern, die voll berufstätig sind können Kindererziehungszeit in Anspruch nehmen (§ 70 (2) SGB VI). Dies allerdings nur bis zur Höhe von der Beitragsbemessungsgrenze von ca. 61.200 /Jahr (2002). Das heißt, dass insgesamt aus Erwerbstätigkeit und Kindererziehungszeiten keine höheren Beiträge gutgeschrieben werden können, als sie der Beitragsbemessungsgrenze entsprechen. Dies ist aber eher theoretisch, denn der Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten beläuft sich auf 29.500 /Jahr (2002). D.h. eine Durchschnittsverdienerin/ein Durchschnittsverdiener könnte voll erwerbstätig sein und trotzdem die vollen Kindererziehungszeiten zuerkannt bekommen. Wenn tatsächlich ein Adoptivkind im vierten Lebensjahr halbtags den Kindergarten besuchte und ein Elternteil dann halbtags beschäftigt wäre, stellt dies keinen anderen Sachverhalt dar, als bei leiblichen Eltern. Aufgrund der Tatsache, dass überwiegend Frauen Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen, diese über unterdurchschnittliche Einkommen verfügen und idR. während der Erziehung von Kindern eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird ergibt sich, dass sich die Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen auswirkt.

Mit der Begründung des BMGS wird auch nicht der wissenschaftlich anerkannten Tatsache Rechnung getragen, dass gerade Adoptivkinder – unabhängig vom Alter der Aufnahme in die Adoptivfamilie – einen deutlich erhöhten Fürsorgeaufwand mit sich bringen, der sich durch viele traumatische Ereignisse in deren „Vorleben“ zwangsläufig ergibt (vergl. hierzu beispielsweise verschiedene Veröffentlichungen von Prof. Dr. R. A. C. Hoksbergen, Universität Utrecht, Dr. Martin R. Textor, Staatsinstitut für Frühpädagogik Eckbau Nord, Irmela Wiemann, selbstständige Psychologin, Familientherapeutin und Buchautorin, Weinbach). Aus einer zufällig in einem großen Adoptionsforum z.Zt. verlaufenden Diskussion fügen wir einen repräsentativen Beitrag bei, der einen kleinen Aspekt des erhöhten Fürsorgebedarfs deutlich macht (vergl. Anlage). Die Situation von Adoptivfamilien in den ersten 3 Jahren nach Inobhutnahme eines Kindes ist in den meisten Fällen absolut mit der von Familien mit leiblichen Kindern in der „Phase besonders aufwändiger Betreuung“, es sie das BMGS nennt, zu vergleichen. Bei den älteren Adoptivkindern kann sich ein Vielfaches am „üblichen“ Betreuungsaufwand ergeben. Das Schreiben des BMGS verdeutlicht, dass dieses sich nicht mit der Situation von Adoptivfamilien beschäftigt haben kann, sondern in undifferenzierter Weise pauschal das Lebensalter von Kindern mit deren Betreuungsaufwand gleichsetzt.

Gerade an der am Beispiel der Entwicklung beider Regelungen (Kindererziehungszeiten/Elternzeit) vor 1992, zeigt sich das allmähliche Aufeinanderzubewegen bei den Anspruchsvoraussetzungen beider Gesetzes.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz bietet gerade in Anerkennung der besonderen Notwendigkeiten bei Adoptivkindern den Zeitkorridor für die Elternzeit an. Auch hier stellt der Zeitkorridor nicht die Möglichkeit dar persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen, sondern er stellt lediglich die Möglichkeit dar, den konkret definierten Beginn der Erziehungsphase an objektive und sachliche Kriterien anzupassen. Dies verdeutlicht, dass dem Gesetzgeber die Besonderheiten bezüglich der Fürsorge für Adoptivkinder bekannt

sind! Nehmen nun Adoptiveltern die Möglichkeit des Bundeserziehungsgeldgesetzes wahr und nehmen volle 3 Jahre Elternzeit, verzichten sie je nach dem teilweise oder ganz auf Einkommen und Rentenleistungen. Im Grunde stellt diese Regelung sogar eine Irreführung von Adoptiveltern dar. Denn ohne vertiefte Kenntnisse geht jede(r) automatisch davon aus, dass in der Elternzeit Rentenbeiträge durch den Staat getragen werden. Der Gesetzgeber hat übrigens dem "Risiko" der "Doppelanrechnung" offensichtlich nicht sehr hohe Bedeutung beigemessen, denn es besteht genau in der gleichen theoretischen Weise natürlich auch beim Bundeserziehungsgeldgesetz. Auch bei der Elternzeit/Erziehungsgeld könnten leibliche Eltern diese in Anspruch nehmen. Wenn sie danach - aus welchen Gründen auch immer - das Kind zur Adoption freigeben, können auch die Adoptiveltern Elternzeit und wahrscheinlich sogar Erziehungsgeld in Anspruch nehmen.

Aus allem wird klar, dass mit den Kindererziehungszeiten die besondere Situation des Kindererziehens abstrakt gewürdigt werden soll und kann. Das tatsächliche Zuhausebleiben ist nicht Gegenstand der Anspruchsvoraussetzungen. Entstanden auch aus den Überlegungen, wie die Arbeit - insbesondere von Frauen - in der Familie Anerkennung finden können. Es dürfte aber auch nicht mehr zu übersehen sein, dass auch die Sicherung des Rentensystems einen direkten Zusammenhang mit dem Schaffen von Möglichkeiten/Erleichterungen für das 'Großziehen' von Kindern (potentiellen Beitragszahlern der Zukunft) aufweist.

Das BMGS führt in seiner Stellungnahme an, dass es sich bei dem Anspruch auf Elternzeit um einen arbeitsrechtlichen Anspruch gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber handelt. Es führt weiterhin aus, dass beide gesetzlichen Regelungen unterschiedliche Zwecke verfolgen. Grundgesetzlich halten wir es allerdings für zweifelhaft, ob gleiche Sachverhalte unterschiedlichen Bewertungen des selben Gesetzgebers unterworfen werden sollten oder können.

Die abschließend vom BMGS angeführten „gewichtigen rentensystematischen Gründe“, wegen denen die von uns begehrte Anpassung des §56 SGB VI nicht in Betracht kommen könne, wurden im Schreiben nicht weiter behandelt. Nach unserer Auffassung sprechen neben der zunehmenden Parallelität der Gesetzesgrundlagen und den sachlichen Voraussetzungen gerade rentensystematische Gründe dafür, dass für die Erziehung von Kindern in den ersten 3 Jahren dieser Arbeit, jedoch weitgehend unabhängig vom Lebensalter der Kinder, Kindererziehungszeiten anerkannt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen